

Rechtsgrundlage Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams



Impressum

Prüfer- und Prüfungsordnung für Rettungshundeteams
(PO-RHT [FL/TR/MT/WS])
herausgegeben von der Deutschen Rettungshunde Union, Töging a. Inn
Stand: 30. Mai 2010

Herausgeber

Deutsche Rettungshunde Union e. V., Grünwaldstr. 4, 84513 Töging a. Inn

Autoren

Heidemarie + Kurt Schmalwieser; Tom Mandl;

Fachberatung

Medizinische Fachberatung: Dr. Amadeus Kaltenegger
Tiermedizinische Fachberatung: Hokkerup Tierklinik; Dr. Bille Ruwald

Alle Rechte vorbehalten.

© 2010 Deutsche Rettungshunde Union e. V., Töging a. Inn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I Allgemeine Bestimmungen.....	8
I 1 Geltungsbereich.....	8
I 2 Auswahl und Eignung der Rettungshunde.....	8
I 3 Prüfungszulassung / Anforderungen an den Hundeführer.....	8
II Theorie/Fachfragen-Prüfung.....	10
III Rettungshundeprüfung RHT - Eignungstest.....	11
IV Rettungshundeprüfung RHT - Fläche.....	12
IV 1 Suchaufgabenstellung.....	12
IV 2 Vorbereitung der Prüfung.....	12
IV 3 Informationsgewinnung/Befragung.....	12
IV 4 Beurteilung der Lage.....	12
IV 5 Durchführung der Prüfung.....	13
IV 5.1 Erfassung der Lage.....	13
IV 5.2 Suche.....	13
IV 5.2 Verweisen.....	13
IV 5.3 Erfolg.....	13
IV 5.4 Prüfungsniiederschrift (Bewertungsdokumentation).....	13
IV 5.5 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	14
IV 6 Bewertung des Hundeführers.....	14
IV 6.1 Erfassung der Lage.....	14
IV 6.2 Ansetzen des Hundes.....	14
IV 6.3 Verhalten und Disziplin.....	15
IV 6.4 Führung auf Distanz/Orientierung im Gelände.....	15
IV 6.5 Betreuung und Erstversorgung der gefundenen Personen.....	15
IV 6.6 Meldung mit Zusatzaufgabe.....	15
IV 6.7 Der Hundeführer muss das Gelände freigeben.....	16
IV 7 Bewertung des Hundes.....	16
IV 7.1 Führigkeit und Gehorsam.....	16
IV 7.2 Suchintensität/Selbständigkeit.....	16
IV 7.3 Beweglichkeit im Gelände.....	16
IV 7.4 Verträglichkeit mit anderen Hunden.....	16
IV 7.5 Anzeige.....	17
IV 7.5.1 Verweisen durch Verbellen.....	17
IV 7.5.2 Verweisen durch Bringsel-Verfahren.....	17
IV 7.5.3 Freiverweisen.....	17

V	Rettungshundeprüfung RHT - Trümmer.....	18
V 1	Suchaufgabenstellung.....	18
V 2	Vorbereitung der Prüfung.....	18
V 3	Informationsgewinnung/Befragung.....	18
V 4	Beurteilung der Lage.....	18
V 5	Durchführung der Prüfung.....	19
V 5.1	Erfassung der Lage.....	19
V 5.2	Suche.....	19
V 5.3	Ablenkung.....	19
V 5.4	Verweisen.....	19
V 5.5	Erfolg.....	19
V 5.6	Prüfungsniedschrift (Bewertungsdokumentation).....	19
V 5.7	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	20
V 6	Bewertung des Hundeführers.....	20
V 6.1	Erfassung der Lage.....	20
V 6.2	Ansetzen des Hundes.....	21
V 6.3	Verhalten und Disziplin.....	21
V 6.4	Führung auf Distanz.....	21
V 6.5	Betreuung und Erstversorgung der gefundenen Person.....	21
V 6.6	Meldung mit Zusatzaufgabe.....	22
V 6.7	Der Hundeführer muss das Gelände freigeben.....	22
V 7	Bewertung des Hundes.....	22
V 7.1	Fähigkeit und Gehorsam.....	22
V 7.2	Suchintensität.....	22
V 7.3	Beweglichkeit im Gelände.....	22
V 7.4	Lärm-/Geräusch-/Feuer- und Rauchunempfindlichkeit.....	23
V 7.5	Anzeige.....	23
V 7.5.1	Verweisen durch Verbellen.....	23
VI	Rettungshundeprüfung RHT - Mantrailing.....	24
VI 1	Suchaufgabenstellung.....	24
VI 2	Vorbereitung der Prüfung.....	24
VI 3	Informationsgewinnung/Befragung.....	24
VI 4	Beurteilung der Lage.....	24
VI 5	Durchführung der Prüfung.....	25
VI 5.1	Erfassung der Lage.....	25
VI 5.2	Suche.....	25
VI 5.3	Ablenkung.....	25
VI 5.4	Verweisen.....	25
VI 5.5	Erfolg.....	26
VI 5.6	Prüfungsniedschrift (Bewertungsdokumentation).....	26
VI 5.7	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	26
VI 6	Bewertung des Hundeführers.....	26
VI 6.1	Erfassung der Lage.....	26
VI 6.2	Ansetzen des Hundes.....	27
VI 6.3	Verhalten und Disziplin.....	27
VI 6.4	Führung auf Distanz.....	27

VI 6.5	Betreuung und Erstversorgung der gefundenen Person.....	27
VI 6.6	Meldung mit Zusatzaufgabe.....	27
VI 6.7	Der Hundeführer muss das Gelände freigeben.....	28
VI 7	Bewertung des Hundes.....	28
VI 7.1	Führigkeit und Gehorsam.....	28
VI 7.2	Suchintensität.....	28
VI 7.3	Beweglichkeit im Gelände.....	28
VI 7.4	Verträglichkeit mit anderen Hunden.....	28
VI 7.5	Anzeige.....	28
VI 7.5.1	Verweisen durch Verbellen.....	28
VI 7.5.2	Verweisen durch Vorsitzen.....	29
VII	Rettungshundeprüfung RHT - Wassersuche/Ortung.....	30
VII 1	Suchaufgabenstellung.....	30
VII 2	Vorbereitung der Prüfung.....	30
VII 3	Informationsgewinnung/Befragung.....	30
VII 4	Beurteilung der Lage.....	31
VII 5	Durchführung der Prüfung.....	31
VII 5.1	Erfassung der Lage.....	31
VII 5.2	Suche.....	31
VII 5.3	Ablenkung.....	32
VII 5.4	Verweisen.....	32
VII 5.5	Erfolg.....	32
VII 5.6	Prüfungsniedschrift (Bewertungsdokumentation).....	32
VII 5.7	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	32
VII 6	Bewertung des Hundeführers.....	33
VII 6.1	Erfassung der Lage.....	33
VII 6.2	Ansetzen des Hundes.....	33
VII 6.3	Verhalten und Disziplin.....	33
VII 6.4	Führung.....	33
VII 6.5	Betreuung und Erstversorgung der gefundenen Person.....	34
VII 6.6	Meldung mit Zusatzaufgabe.....	34
VII 6.7	Der Hundeführer muss das Gelände/Wasserfläche freigeben.....	34
VII 7	Bewertung des Hundes.....	34
VII 7.1	Führigkeit und Gehorsam.....	34
VII 7.2	Suchintensität.....	34
VII 7.3	Beweglichkeit.....	35
VII 7.4	Verträglichkeit mit anderen Hunden.....	35
VII 7.5	Anzeige.....	35
VII 7.5.1	Verweisen durch Verbellen.....	35
VIII	Prüferordnung.....	36

IX	Umsetzung der Prüfungsordnung.....	38
IX 1	Allgemeine Bestimmungen.....	38
IX 2	Wechsel des Rettungshundeführers.....	38
IX 3	Verhalten der Prüfungsteilnehmer.....	38
IX 4	Anforderungen an die Rettungshundeführer.....	39
IX 5	Prüfungsstufen und Zulassungsbestimmungen.....	39

Vorwort

Es ist uns mit dieser Prüfungsordnung für Rettungshundeteams in den Sparten Fläche; Trümmer; Wasser und Mantrailing gelungen, Standards für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshundeteams unserer Organisationen festzuschreiben.

Herzlichen Dank sagen wir allen, die hieran mitgewirkt und diese Prüfungsordnung entwickelt haben.

Maßgeblich für die nun bevorstehende Umsetzung unserer Prüfungs- und Prüferordnung ist der Gedanke einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Organisationen sowie des Austausches an Erfahrungen bei Übungen und Einsätzen in Theorie und Praxis.

„Geprüftes Rettungshundeteam“ ist ein Qualitätssiegel, das durch ehrenamtliches Engagement und freiwillige Mitarbeit, aber auch durch Geduld beim Erlernen von Wissen, beim Einüben von Fertigkeiten und durch ständiges Training erreicht werden kann.

Eine besondere Bewährungsprobe erhält jedes „Geprüfte Rettungshundeteam“ jedoch im Einsatz, in dem die erreichte Qualität in die Praxis umgesetzt und unter Beweis gestellt werden muss.

Ziel ist es schließlich, Menschen in Lebensgefahr schnellstmöglich und fachgerecht zu helfen.

Unseren „Geprüften Rettungshundeteams“ wünschen wir für die bevorstehenden Einsätze viel Erfolg; gleiches denen, die Prüfungen nach dieser Ordnung absolvieren wollen.

Den Prüferteams wünschen wir eine glückliche Hand bei der objektiven und fairen Bewertung der gezeigten Leistungen.

I Allgemeine Bestimmungen

I 1 Geltungsbereich

Diese Leistungs- u. Prüfungsordnung orientiert sich an die aktuelle Anforderung der Deutschen Rettungshunde Union e.V. mit dem Ziel der Rettung von Menschenleben.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Prüfungs- u. Leistungsstandards ist die Anwendung dieser Prüfungsordnung für alle verbindlich die nach dieser Prüfungsordnung prüfen.

I 2 Auswahl und Eignung der Rettungshunde

An den Rettungshund werden physisch und psychisch hohe Anforderungen gestellt. Welche Hunde eignen sich für diese Aufgabe? Grundsätzlich jeder gesunde, körperlich leistungsfähige, wesensfeste Hund mit guter Nasenveranlagung.

Ob Rüde oder Hündin bleibt dem persönlichen individuellen Geschmack überlassen.

Beim Körperbau ist nicht Schönheit, sondern Funktionalität gefragt. Ob Rassehund oder Mischling, der Hund muss zur Arbeit geeignet sein.

Das Tierärztliche Zeugnis, welches sicherstellt, dass sich der Hund körperlich zur Rettungshundearbeit eignet, ist eine Voraussetzung zur Aufnahme in der Rettungshundeausbildung.

I 3 Prüfungszulassung / Anforderungen an den Hundeführer

Das Zulassungsalter für Rettungshundeführer beträgt 18 Jahre, das Mindestalter des Hundes beim Eignungstest 6 Monate; Flächenprüfung 18 Monate; Trümmerprüfung 24 Monate; Wasserprüfung 30 Monate; Trailprüfung 30 Monate;

Der Hundeführer muss geistig und körperlich für die Anforderungen geeignet sein.

Der Rettungshundeführer muss zur Teilnahme an einer Rettungshundeprüfung - **Fläche** - die folgenden Qualifikationen nachweisen:

Grundwissen über den Hund (Kynologie)
Einsatztaktik Fläche
Erst Helfer Lehrgang
Karten und Kompasskunde
Funk und Knotenkunde
Transport von Hunden
UVV/ Unfallverhütung - Sicherheit im Einsatz

Zur Rettungshundeprüfung - **Trümmer** - muss der Rettungshundeführer darüber hinaus zusätzlich die folgenden Qualifikationen nachweisen:

Trümmerkunde
Einsatztaktik Trümmer
Technische Rettung

Zur Rettungshundeprüfung - **Wassersuche** - muss der Rettungshundeführer darüber hinaus zusätzlich die folgende Qualifikation nachweisen:

Einsatztaktik Wassersuche

Zur Rettungshundeprüfung - **Mantrailing** - muss der Rettungshundeführer darüber hinaus zusätzlich die folgende Qualifikation nachweisen:

Einsatztaktik Mantrailing

Voraussetzung zur Teilnahme an der ersten Rettungshundeteam Prüfung ist der bestandene Eignungstest sowie eine Begleithundeprüfung (BGH). Die Abnahme dieser Prüfungsvoraussetzungen unterliegt den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Organisationen.

Der Eignungstest wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Eignungstest muss auf einem Bewertungsbogen der jeweiligen Organisation dokumentiert sein. Der Hund wird ausschließlich von seinem Hundeführer in der Prüfung und im Einsatz geführt. Bei der ersten Prüfung beträgt das Mindestalter des Hundes achtzehn Monate, das Höchstalter sechs Jahre.

Am Prüfungstag sind vom Hundeführer die vorgenannten Kenntnisse nachzuweisen bzw. darzulegen.

Hundeführer und Hund müssen am Prüfungstag gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Prüferteam über die Teilnahme. Dem Hundeführer obliegt der ärztliche/tierärztliche Gesundheitsnachweis der Prüfungstauglichkeit.

Die Prüfung muss zur Wahrung der Einsatzfähigkeit innerhalb von 24 Monaten wiederholt werden. Nach einer nicht bestandenen Prüfung erlischt sofort die Einsatzfähigkeit des Rettungshundeteams in der jeweils nicht bestandenen Sparte.

Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholung frühestens nach drei Monaten möglich.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

Fachfragenprüfung
Flächen-/Trümmer-/Wassersuchprüfung/Mantrailingprüfung

Die Teilprüfungen sind in folgender Reihenfolge abzunehmen:

Fachfragenprüfung
Prüfung der Sucharbeit

II Theorie/Fachfragen-Prüfung

Der Hundeführer weist seine Kenntnisse auf den vorgenannten Gebieten im Rahmen eines schriftlichen Testes nach. Aus einem Fachfragen-Katalog müssen insgesamt 25 Fragen aus allen Gebieten innerhalb einer Zeit von 30 Minuten beantwortet werden.

Zum Bestehen der Fachfragen-Prüfung müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden.

III Rettungshundeprüfung

RHT - EIGNUNGSTEST

Es dürfen nur gesunde Rettungshunde vorgeführt werden. Läufige Rettungshunde sind am Ende der Prüfung vorzuführen. Es wird kein Ergebnis nach Punkten, sondern nur ein Werturteil („bestanden“ oder „nicht bestanden“) vom Prüfungskomitee bekannt gegeben. Die Eignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Der bestandene Eignungstest ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung zum Rettungshund. Ob Hund und Hundeführer ausgebildet werden, liegt im Ermessen der DRU e.V.; es besteht kein Anspruch auf Ausbildung.

	Anteil an
1. Holzbrücke Bewertung Holzbrett ca. 4 m lang, ca. 0,30 m breit	15 %
2. Wippe	10 %
3. Offenes Feuer	10 %
4. Tragen des Hundes	15 %
5. Begehen von unangenehmem Material Ca. 10 m ² (Blech, Folien, Baustahlgitter, Schutt, etc.) in Freifolge mit einmaligem Anhalten zu durchgehen	20 %
6. Lenkbarkeit auf Distanz mit seitlichem Versetzen	10 %
7. Unangenehme Geräusche	20 %

Anzeigeübung / Weglaufanzeige

Die Anzeigeübung kann dem Alter und dem Ausbildungsstand entsprechend als eigen oder Fremdanzeige durchgeführt werden.

IV Rettungshundeprüfung RHT - FLÄCHE

Vor Beginn der Prüfung überzeugt sich das Prüferteam von der Einhaltung der vorgeschriebenen Geländebedingungen und der Vorhaltung ausreichender Geräte und Materialien zur Durchführung der Prüfung.

IV 1 Suchaufgabenstellung

Anzahl der Versteckpersonen:	2-3 Personen
Suchzeit:	30 Minuten
Geländebedingter Wald- und Buschbestand,	ca. 45.000qm bis 50.000qm

IV 2 Vorbereitung der Prüfung

Der Hundeführer hat mit dem Hund außer Sicht und Rufweite abzuwarten, bis er fernmeldetechnisch abgerufen wird.

Vor dem Ausbringen der Versteckpersonen besichtigt das Prüferteam das zur Prüfung vorgesehene Gelände.

Anschließend, mindestens 20 Minuten vor Beginn der Suche, werden die Versteckpersonen auf Anweisung des Prüferteams sitzend oder liegend in das Gelände eingebracht.

Die Verstecke dürfen für den Hundeführer nicht einsehbar sein. Das Abdecken der Versteckpersonen darf nur mit natürlichen, aus der Umgebung stammenden Hilfsmitteln durchgeführt werden. Ebenso kann das Prüferteam auch Versteckpersonen in erhöhten Positionen wie z.B. auf einen Jägerstand, einbringen. Die Versteckpersonen dürfen keine Motivationshilfen mitführen, die geeignet wären, die Aufmerksamkeit des Hundes auf sich zu lenken. Ein Funkgerät für die Sicherheit der Versteckpersonen ist zulässig.

IV 3 Informationsgewinnung/Befragung

Vor Beginn der Suche ist mit dem Hundeführer eine Lagebesprechung durchzuführen. Einzelheiten müssen vom Hundeführer erfragt werden. Die Informationsgewinnung kann auch mit Hilfe eines Fragebogens erfolgen. Der Hundeführer soll sich die erhaltenen Informationen notieren. Während der Befragung ist der Hund sicher abzulegen. Er hat sich vom Ablageort nicht selbstständig zu entfernen.

IV 4 Beurteilung der Lage

Der Hundeführer hat sich aus den Informationen der Befragung ein Bild der Lage zu machen. Zu berücksichtigen sind dabei die Wetterlage, die Thermik, die Größe und Beschaffenheit der Suchfläche, die zur Verfügung stehenden Hilfsmannschaften sowie technische und sicherheitstechnische Maßnahmen.

Aufgrund der Angaben muss der Hundeführer in der Lage sein, die Situation vollständig zu erfassen. Er gibt seine Einsatztaktik bekannt. Abweichungen von den vorher gefassten Entschlüssen müssen dem Prüferteam vor deren Ausführung mitgeteilt werden. Anweisungen des Prüferteams muss der Hundeführer einhalten.

IV 5 Durchführung der Prüfung

IV 5.1 Erfassung der Lage

Vor Beginn der Befragung wird der Hund frei abgelegt (ohne Hilfen).

Der Hundeführer erhält vom Prüferteam eine Lageschilderung über die zu lösende Suchaufgabe.

Der Hundeführer soll über alle ihm noch unklaren Punkte das Prüferteam befragen, um sich über alle Einsatzfordernisse die nötige Kenntnis zu erfragen. Er kann sich darüber Notizen machen.

Dem Hundeführer ist auf Verlangen eine aktuelle Karte auszuhändigen.

Die Antworten der Auftragsperson sind den Umständen sachlich korrekt zu beantworten.

IV 5.2 Suche

Der Hundeführer kann selbständig die Suchtaktik und den Ort des Ansatzes selbst bestimmen aber aus prüfungstaktischen Gründen kann dies nicht immer gewährt werden. Er hat vor Beginn dem Prüferteam die Taktik seiner Suche und die Art des Verweisens bekanntzugeben (Verweisen durch Bellen, Bringsel-Verfahren oder Freiverweisen).

Nach Anweisung durch das Prüferteam und Abnahme des Halsbandes (Ausnahme: Bringselverfahren) setzt der Hundeführer seinen Hund zur Suche an. Der Hundeführer muss mit dem Hund nach seiner vorgegebenen Taktik bis zur Witterungsaufnahme bzw. Anzeige das Gelände absuchen, sollte es sich anders als erwartet entwickeln hat der Hundeführer dies dem Prüferteam mitzuteilen.

IV 5.3 Verweisen

Der Hund hat die Versteckpersonen hörbar anzuzeigen.

Der Hundeführer meldet dem Prüferteam während der hörbaren Anzeige, dass sein Hund gefunden hat. Der Hund hat im Umkreis bis zu max. 3 Meter um die Versteckpersonen zu verharren, bis der Hundeführer bei ihm ist.

IV 5.4 Erfolg

Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Hund bei der jeweiligen Suche im jeweiligen Prüfungsabschnitt die Vermisste Person innerhalb der vorgeschriebenen Suchzeit durch eindeutiges Anzeigeverhalten aufgefunden hat.

IV 5.5 Prüfungsni **derschrift (Bewertungsdokumentation)**

Der Hergang der Rettungshundeprüfung und das Ergebnis sind in einer der dafür vorgesehenen Niederschrift festzuhalten, die vom Prüferteam zu unterzeichnen ist.

IV 5.6 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich als "bestanden" oder "nicht bestanden" bekanntzugeben.

Hat der Hundeführer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nicht- bestehen sowie die Möglichkeit und die Bedingungen für die Wiederholung der Prüfung zu erläutern.

IV 6 Bewertung des Hundeführers

IV 6.1 Erfassung der Lage

Der Hundeführer hat die Auftragsperson über alle einsatzrelevanten Informationen zu befragen.

Einzuholende Auskünfte am Einsatzort sind z.B.:

Welche Person wird vermisst?

Kind, Frau, Mann; Alter; Größe; Haarfarbe; Bekleidung der Person; besondere Kennzeichen; seit wann vermisst (z.B. wegen der Annahme eines evtl. Verbrechens)
Wo und von wem zuletzt gesehen?

Zeuge anwesend ja/nein?

Mit oder ohne Fahrzeug vermisst?

Medikamenteneinnahme?

Auffällige Gegenstände?

Gewohnheiten der gesuchten Person?

Körperliche und geistige Verfassung der Person?

Gefahrenquellen für das Rettungshundeteam?

IV 6.2 Ansetzen des Hundes

Die Suche beginnt mit dem Ansetzen des Hundes durch den Hundeführer.

Während der gesamten Suche sind insgesamt 2 Ansätze zulässig.

Begeht der Hundeführer taktische Fehler, beachtet er die Windrichtung nicht und teilt sich den Suchstreifen ungünstig ein, erfolgt ein Punkte Abzug. Wiederholtes Ansetzen bedingt durch lustloses Verhalten des Hundes hat jeweils Punkte Abzug zur Folge.

Wird das Halsband nicht abgenommen, erfolgt ein Punkte Abzug

(Ausnahme, Bringselverfahren), der Freiverweiser arbeitet ohne Halsband. Die Hunde arbeiten mit Kenndecke.

IV 6.3 Verhalten und Disziplin

Das Rettungshundeteam hat während der Prüfung eine der Sucharbeit angemessene Bekleidung zu tragen bzw. die notwendige Sicherheitsausrüstung mitzuführen. Wird keine dem Einsatz angemessene Kleidung getragen bzw. werden Teile der notwendigen Sicherheitsausrüstung nicht vorgewiesen, ist das Rettungshundeteam nicht zur Prüfung zugelassen. Die bei der Befragung oder während der Suche erhaltenen Anweisungen sind einzuhalten.

Werden die Anweisungen nicht eingehalten, verhält sich der Hundeführer undiszipliniert, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Der Hundeführer soll sich nur in die Suchrichtung fortbewegen. Bewegt sich der Hundeführer aus nicht ersichtlichem Grund (d.h. nicht Gelände bedingt) rückwärts, so erhält er einen Punkte Abzug. Dem Hund muss vor Prüfungsbeginn ausgiebig Gelegenheit zum Entleeren gegeben werden.

IV 6.4 Führung auf Distanz/Orientierung im Gelände

Der Hundeführer hat sich die Sucharbeit selbst einzuteilen. Durch Hör- und Sichtzeichen soll er seinen Hund gezielt das Unterholz und Gestrüpp durchstreifen lassen. Bei der Ausführung der Suche soll der Hundeführer seinen Hund bestmöglich beobachten können. Wird die Sucharbeit ungünstig eingeteilt und/oder der Hund vom Hundeführer falsch oder unzureichend dirigiert, können Punkte abgezogen werden.

IV 6.5 Betreuung und Erstversorgung der gefundenen Personen

Der Hundeführer kann nach der Anzeige durch den Hund seinen Hund kurz belohnen und danach ist der Hund abzulegen.

Der Hundeführer hat sich bei Erreichen des Versteckes - soweit möglich - Zugang zu den Versteckpersonen zu verschaffen und diese nach dem Hergang des Notfalls zu befragen.

Er hat sich über das persönliche Befinden der Versteckpersonen gemäß den Regeln der Erst Helfer Versorgung ein Bild zu verschaffen. Er hat ggf. die Maßnahme der Ersten Hilfe auszuüben bzw. ihre Anwendung bis zum Eintreffen von angefordertem Fachpersonal sicherzustellen.

IV 6.6 Meldung mit Zusatzaufgabe

Die Meldung wird in mündlicher Form abgegeben und muss über den Zustand und die Lage der gefundenen Versteckpersonen Aufschluss geben. Die Zusatzaufgabe ist aus den Bereichen der Ersten Hilfe, Bergung, Karten- und Kompaßkunde sowie Funk zu stellen. Wird die Aufgabe unvollständig oder fehlerhaft gelöst erfolgen Abzüge bis zur Gesamtpunktzahl.

IV 6.7 Der Hundeführer muss das Gelände freigeben.

Nach dem Fund oder der abgelaufenen Zeit hat der Hundeführer dem Prüferteam seine Meldung zu tätigen.

IV 7 Bewertung des Hundes

IV 7.1 Führigkeit und Gehorsam

Während des gesamten Prüfungsablaufes hat der Hund seinem Hundeführer zuverlässig zu gehorchen. Verweigert der Hund den Gehorsam, weil er von der Versteckpersonen Witterung hat, ist dies nicht negativ zu bewerten. Bleibt der Hund während der Befragung nicht liegen, erhält er Punkte Abzug. Zeigt er während des gesamten Ablaufes der Prüfung keine Führigkeit, können Punkte abgezogen werden. Entfernt sich der Hund gegen den Willen des Hundeführers aus dem Suchgebiet und kommt nach zweimaligen rufen nicht zurück, führt dies zum Abbruch der Prüfung.

IV 7.2 Suchintensität/Selbständigkeit

Der Hund soll vom Beginn seines Suchauftrages, merklich nach Witterung von Versteckpersonen, suchen. Beim Ausführen der Sucharbeit soll der Hund auch Selbständigkeit entwickeln. Er soll eigenständig Luftströme nach Witterung kontrollieren und überprüfen, auch kleine Buschzonen durchstreifen und sich sehr aktiv zeigen. Veranlasst der Hund durch sein passives Verhalten den Hundeführer zum mehrmaligen Auffordern (voran zu gehen oder zu suchen) und zeigt wenig Führigkeit, erfolgt ein Punkte Abzug. Hunde, die bei der Sucharbeit nur voranlaufen oder durch das Gelände stürmen und nicht erkennbar nach Witterung suchen, erhalten einen Abzug bis zur Gesamtpunktzahl oder es führt zum Abbruch der Prüfung.

IV 7.3 Beweglichkeit im Gelände

Sicheres und selbstbewusstes Durchstreifen des Geländes ist für den Rettungshund von großer Wichtigkeit. Er soll zielfestig in die von seinem Hundeführer gewiesene Richtung laufen. Zeigt der Hund Schwierigkeiten beim Übersteigen von Baumstämmen und Wurzeln oder beim Durchdringen von Unterholz, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

IV 7.4 Verträglichkeit mit anderen Hunden

Hunde die sich im Einsatz befinden, bewegen sich frei in dem zugewiesenen Suchgebiet. Überschneidungen der Suchflächengrenzen und das Zusammentreffen der Hunde sind möglich. Die in der Prüfung suchenden Hunde haben sich neutral zu verhalten. Prüfungshunde, die zu einem anderen Hund laufen und ihn belästigen, erhalten einen Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Hunde, die zu raufen beginnen, so dass eingegriffen werden muss, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

IV 7.5 Anzeige

IV 7.5.1 Verweisen durch Verbellen

Der Hund hat die Versteckpersonen unmittelbar nach Erreichen derselben hörbar anzulegen. Zögerndes Anzeigen des Hundes hat einen Punkte Abzug zur Folge. Er hat in unmittelbarer Nähe um die Versteckpersonen verbellend zu verharren, bis der Hundeführer bei ihm ist. Entfernt sich der Hund nach dem Bellen (Anzeige) ohne erkennbaren Grund mehr als max. 3 Meter von der Versteckperson, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Erfolgt durch das Rettungshundeteam eine Fehlanzeige ist die Prüfung nicht bestanden. Vor der Betreuung der Versteckpersonen ist der Hund frei abzulegen. Bleibt der Hund nicht in der Ablage erfolgt ein Punkte Abzug. Bei leichter Belästigung der Versteckpersonen erfolgt Punkte Abzug, bei stärkerer Belästigung erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Wird die Suchzeit überschritten, ist die Prüfung nicht bestanden.

IV 7.5.2 Verweisen durch Bringsel-Verfahren

Der Hund hat das Bringsel, das an seinem Halsband befestigt ist, nach dem Auffinden der Versteckpersonen selbstständig in den Fang zu nehmen und sofort zum Hundeführer zurückzubringen. Lässt der Hund das Bringsel fallen, oder führt er den Hundeführer nicht selbstständig auf direktem Weg zum Fundort, erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Erfolgt durch das Rettungshundeteam eine Fehlanzeige ist die Prüfung nicht bestanden. Vor der Betreuung der Versteckpersonen ist der Hund frei abzulegen.

Bleibt der Hund nicht in der Ablage, erfolgt ein Punkte Abzug. Bei leichter Belästigung der Versteckpersonen erfolgt Punkte Abzug, bei stärkerer Belästigung erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Wird die Suchzeit überschritten, ist die Prüfung nicht bestanden.

IV 7.5.3 Freiverweisen

Der Hund hat nach dem Fund der Versteckpersonen sofort zum Hundeführer zurückzukommen und mit diesem Kontakt aufzunehmen. Er lässt sich vom Hund unmittelbar zu den Versteckpersonen führen. Führt der Hund den Hundeführer nicht selbstständig auf direktem Weg zu den Versteckpersonen, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Erfolgt durch das Rettungshundeteam eine Fehlanzeige ist die Prüfung nicht bestanden. Vor dem Betreuen der Versteckpersonen ist der Hund frei abzulegen. Bleibt der Hund nicht in der Ablage erfolgt ein Punkte Abzug. Bei leichter Belästigung der Versteckpersonen erfolgt Punkte Abzug, bei stärkerer Belästigung erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Wird die Suchzeit überschritten, ist die Prüfung nicht bestanden.

V Rettungshundeprüfung

RHT - TRÜMMER

Vor Beginn der Prüfung überzeugt sich das Prüferteam von der Einhaltung der vorgeschriebenen Geländebedingungen und der Vorhaltung ausreichender Geräte und Materialien zur Durchführung der Prüfung.

V 1 Suchaufgabenstellung:

Anzahl der Versteckpersonen:	3 Personen
Such/Ausarbeitungszeit:	30 Minuten
Größe des Trümmergelände:	3.500qm mit teilzerstörten und zerstörten Gebäuden.

V 2 Vorbereitung der Prüfung

Der Hundeführer hat mit dem Hund außer Sicht- und Rufweite abzuwarten, bis er Fernmeldetechnisch abgerufen wird. Vor dem Besetzen der Verstecke besichtigt das Prüferteam das zur Prüfung vorbereitete Gelände.

Danach sind drei Verstecke zu besetzen. Diese Verstecke sollten mindestens 10 Meter voneinander entfernt sein. Die Verstecke sind ca. 20 Minuten vor dem Ansetzen des ersten Hundes zu besetzen. Die Versteckpersonen sind so einzubringen, dass sie vom Hundeführer nicht gesehen werden können. Die Versteckpersonen dürfen keine Motivationshilfen mitführen die geeignet wären, die Aufmerksamkeit des Hundes auf sich zu lenken.

Dem Hund kann Sicht- aber kein Berührungskontakt möglich sein.

Unmittelbar vor dem Ansetzen des Hundes ist das Trümmergelände von drei Personen kreuz und quer zu begehen. Ein Funkgerät für die Sicherheit der Versteckpersonen ist zulässig.

V 3 Informationsgewinnung/Befragung

Vor Beginn der Suche ist mit dem Hundeführer eine Lagebesprechung durchzuführen. Einzelheiten müssen vom Hundeführer erfragt werden. Die Informationsgewinnung kann auch mit Hilfe eines Fragebogens erfolgen. Der Hundeführer soll sich die erhaltenen Informationen notieren. Während der Befragung ist der Hund sicher abzulegen. Er hat sich vom Ablageort nicht selbstständig zu entfernen.

V 4 Beurteilung der Lage

Der Hundeführer hat sich aus den Informationen der Befragung ein Bild der Lage zu machen. Zu berücksichtigen sind dabei die Wetterlage, die Thermik, die Größe und Beschaffenheit der Suchfläche, die zur Verfügung stehenden Hilfsmannschaften sowie technische und sicherheitstechnische Maßnahmen.

Aufgrund der Angaben muss der Hundeführer in der Lage sein, die Situation vollständig zu erfassen. Er gibt seine Einsatztaktik bekannt. Abweichungen von den vorher gefassten Entschlüssen müssen dem Prüferteam vor deren Ausführung mitgeteilt werden. Anweisungen des Prüferteams muss der Hundeführer einhalten.

V 5 Durchführung der Prüfung

V 5.1 Erfassung der Lage

Vor Beginn der Befragung wird der Hund frei abgelegt. Der Hundeführer erhält vom Prüferteam eine Lageschilderung über die zu lösende Suchaufgabe.

Der Hundeführer soll über alle ihm noch unklaren Punkte das Prüferteam befragen, um sich über alle Einsatzfordernisse die erforderliche Kenntnis zu erfragen. Er kann sich darüber Notizen machen.

Dem Hundeführer ist auf Verlangen ein aktueller Bauplan oder eine Skizze auszuhändigen. Die Antworten der Auftragsperson sind den Umständen sachlich korrekt zu beantworten.

V 5.2 Suche

Nach Aufforderung des Prüferteams setzt der Hundeführer seinen Hund nach der Abnahme des Halsbandes an einer dem Hundeführer richtig erscheinenden Stelle an.

Der Hundeführer darf seinem Hund nur mit Zustimmung des Prüferteams in das Trümmergelände folgen. Der Hundeführer muss dem Prüferteam die erfolgte Anzeige seines Hundes melden und darf sich erst mit Erlaubnis des Prüferteams zu seinem Hund begeben.

V 5.3 Ablenkung

Während der Arbeit des Hundes sind z.B. Schwelfeuer und/oder Knallgeräusche innerhalb des Suchgeländes zu entzünden. Ebenso sind Störgeräusche, z.B. durch laufende Motoren, Kompressoren, Motorsägen, zu erzeugen. Für die Geräuschquellen ist ein Sicherheitsabstand von 20 Meter einzuhalten.

V 5.4 Verweisen

Der Hund hat die Versteckpersonen deutlich hörbar zu verweisen und im Umkreis von max. 2 Meter beim Versteck zu verharren, bis der Hundeführer bei ihm ist. Sucht der Hund einen Zugang zu den Versteckpersonen ist dies nicht fehlerhaft.

V 5.5 Erfolg

Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Hund bei der jeweiligen Suche im jeweiligen Prüfungsabschnitt die Vermisste Person innerhalb der vorgeschriebenen Suchzeit durch eindeutiges Anzeigeverhalten aufgefunden hat.

V 5.6 Prüfungsni **derschrift (Bewertungsdokumentation)**

Der Hergang der Rettungshundeprüfung und das Ergebnis sind in einer der dafür vorgesehenen Niederschrift festzuhalten, die vom Prüferteam zu unterzeichnen ist.

V 5.7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich als "bestanden" oder "nicht bestanden" bekanntzugeben.

Hat der Hundeführer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen sowie die Möglichkeit und die Bedingungen für die Wiederholung der Prüfung zu erläutern.

V 6 Bewertung des Hundeführers

V 6.1 Erfassung der Lage

Der Hundeführer hat die Auftragsperson über alle Einsatzrelevanten Informationen zu befragen. Informationsquellen und einzuholende Auskünfte am Einsatzort sind z.B.:

Örtlicher Einsatzleiter (Beauftragte Stelle), Augenzeugen, Nachbarn:

Personenschäden?

Wie viel Personen werden vermisst?

Vermutlicher letzter Aufenthaltsort?

Welche Ursache hatte das Unglück?

Welche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet?

Sind bereits Trümmerabschnitte nach Verschütteten abgesucht worden?

Wenn ja, mit welchem Erfolg?

In welchen Räumen haben sich wahrscheinlich Personen aufgehalten und wo lagen diese Räume?

Gefahrenquellen und Risiken?

Besteht weitere Einsturzgefahr?

Besteht erneute Explosionsgefahr?

Besteht noch Gefahr durch Strom, Gas, Wasser, gefährliche Stoffe und/oder ähnliches?

Art des beschädigten Gebäudes?

Wie wurde das Gebäude genutzt (z.B. Wohnhaus, Geschäftshaus)?

Welche Bauweise (z.B. Fachwerk, Ziegel, Beton)?

Deckenkonstruktion (z.B. Betondecke, Holzbalkendecke)?

Wo waren tragende Mauern?

Wo waren Treppenhäuser?

Wo waren Ein- und Ausgänge?

Wo waren Zugänge zum Keller?

Nur bei umsichtiger Befragung kann der Hundeführer die volle Punktzahl erhalten.

V 6.2 Ansetzen des Hundes

Die Suche beginnt mit dem Ansetzen des Hundes durch den Hundeführer. Dem Hund ist das Halsband sowie die Kenndecke vor Beginn der Suche abzunehmen. Wird dies unterlassen, werden Punkte abgezogen. Stürmt der Hund vorwärts, kann ihn der Hundeführer einmal erneut ansetzen. Wiederholtes Ansetzen hat Punkte Abzug zur Folge. Begeht der Hundeführer taktische Fehler, beachtet er die Windrichtung nicht und teilt sich das Suchgebiet ungünstig ein, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

V 6.3 Verhalten und Disziplin

Das Rettungshundeteam hat während der Prüfung eine der Sucharbeit angemessene Bekleidung zu tragen bzw. die notwendige Sicherheitsausrüstung mitzuführen. Wird keine dem Einsatz angemessene Kleidung getragen bzw. werden Teile der notwendige Sicherheitsausrüstung nicht vorgewiesen, so ist das Rettungshundeteam nicht zur Prüfung zuzulassen. Die bei der Befragung erhaltenen Anweisungen sind einzuhalten. Vorzeitiges Betreten der Trümmerfläche, Nichtbeachten der Gefahrenzone (z. B. Säureflächen, Rutschflächen, Einsturzgefahren) oder Sicherheitsvorschriften (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Beleuchtung) hat einen Abzug bis zur Gesamtpunktzahl zur Folge. Grobe Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften bzw. jede dadurch verursachte Verletzung von Hund und/oder Hundeführer führen zum Abbruch der Prüfung. Dem Hund muss vor Prüfungsbeginn ausgiebig Gelegenheit zum Entleeren gegeben werden.

V 6.4 Führung auf Distanz

Zu beachten ist, dass Sonnenbestrahlung oder Brandhitze besondere Turbulenzen auslösen können, ebenfalls ist die Windrichtung zu berücksichtigen. Der Hundeführer muss darauf achten, wo sein Hund schon gesucht hat und wo nicht. Der Hund ist in die noch nicht abgesuchten Geländeabschnitte zu schicken (evtl. auf Prüferteam-Anweisung). Ein zu häufiges oder sinnwidriges Einwirken auf den Hund hat einen Abzug bis zur Gesamtpunktzahl zur Folge.

V 6.5 Betreuung und Erstversorgung der gefundenen Person

Der Hundeführer kann nach der Anzeige durch den Hund seinen Hund kurz belohnen und danach ist der Hund abzulegen.

Der Hundeführer hat sich bei Erreichen des Versteckes - soweit möglich - Zugang zu den Versteckpersonen zu verschaffen und diese nach dem Hergang des Notfalls zu befragen.

Er hat sich über das persönliche Befinden der Versteckpersonen gemäß den Regeln der Erst Helfer Versorgung ein Bild zu verschaffen. Er hat ggf. die Maßnahme der Ersten Hilfe auszuüben bzw. ihre Anwendung bis zum Eintreffen von angefordertem Fachpersonal sicherzustellen.

V 6.6 Meldung mit Zusatzaufgabe

Die Meldung wird in mündlicher Form abgegeben und muss über den Zustand und die Lage der gefundenen Versteckpersonen Aufschluss geben. Die Zusatzaufgabe ist aus den Bereichen der Ersten Hilfe, Bergung, Karten- und Kompaßkunde sowie Funk zu stellen. Wird die Aufgabe unvollständig oder fehlerhaft gelöst erfolgen Abzüge bis zur Gesamtpunktzahl.

V 6.7 Der Hundeführer muss das Gelände freigeben.

Nach dem Fund oder der abgelaufenen Zeit hat der Hundeführer dem Prüferteam seine Meldung zu tätigen.

V 7 Bewertung des Hundes

V 7.1 Führigkeit und Gehorsam

Während des gesamten Prüfungsablaufes hat der Hund seinem Hundeführer zuverlässig zu gehorchen. Verweigert der Hund den Gehorsam, weil er von Versteckpersonen Witterung hat, ist dies nicht negativ zu bewerten. Bleibt der Hund während der Befragung nicht liegen, erhält er einen Punkte Abzug. Zeigt er während des gesamten Ablaufes der Prüfung keine Führigkeit, kann ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl erfolgen. Entfernt sich der Hund gegen den Willen des Hundeführers aus dem Suchgebiet, führt dies zum Abbruch der Prüfung.

V 7.2 Suchintensität

Der Hund soll nach dem Beginn seines Suchauftrages merklich nach Witterung von Versteckpersonen, suchen. Sucht der Hund unwillig oberflächlich, mit wenig Intensität, verharrt häufig im Trümmerfeld, bedarf der ständigen Aufmunterung durch den Hundeführer, erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Hunde, die bei der Sucharbeit nur voranlaufen oder durch das Gelände stürmen und nicht erkennbar nach Witterung suchen, erhalten einen Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

V 7.3 Beweglichkeit im Gelände

Sicheres und selbstbewusstes Durchstreifen des Geländes ist für den Rettungshund von großer Wichtigkeit. Er soll zielstrebig in die von seinem Hundeführer gewiesene Richtung laufen. Ein zu hastiges und stürmisches Bewegen im Trümmergelände ist fehlerhaft. Ebenso haben unsicheres und zurückhaltendes Verhalten einen Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl zur Folge.

V 7.4 Lärm- / Geräusch- / Feuer- und Rauchunempfindlichkeit

Der Hund darf sich bei der Suche von Lärm, Geräusch, Hitzeausstrahlung eines Feuers sowie Rauch nicht beeindrucken lassen. Zeigt ein Hund bei akustischer Einwirkung ein ängstliches Verhalten sowie Rutenklemmen, Knallunsicherheit, sucht er Schutz oder Anlehnung, so erhält er nur eine Teilbewertung. Angst- oder Fluchtverhalten haben einen Abzug bis zur Gesamtpunktzahl zur Folge.

Zeigt sich ein Hund unkontrolliert, aggressiv oder flüchtet, führt dies zum Abbruch der Prüfung. Volle Punktzahl kann nur der Lärm-, Geräusch-, Hitze und Rauch unempfindliche Hund erhalten.

V 7.5 Anzeige

V 7.5.1 Verweisen durch Verbellen

Der Hund hat die Versteckpersonen innerhalb von 30 Minuten selbstständig sowie deutlich hörbar durch Verbellen anzuzeigen. Der Hundeführer hat daraufhin die Anzeige dem Prüferteam zu melden. Mit Genehmigung des Prüferteams begibt sich der Hundeführer zu seinem Hund, der bis zum Eintreffen seines Hundeführers am Versteck zu verharren hat. Verlässt der Hund den Fundort vorzeitig (Umkreis von max. 2 Meter beim Versteck) oder zeigt nur mit deutlicher Hilfestellung durch den Hundeführer an, erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Meldet der Hundeführer eine Anzeige, die ihm sein Hund falsch angezeigt hat (Fehlanzeige), führt dies zum Abbruch der Prüfung.

Die mögliche Ursache einer Fehlanzeige ist durch das Prüferteam dem Hundeführer zu erläutern.

VI Rettungshundeprüfung

RHT - MANTRAILING

Vor Beginn der Prüfung überzeugt sich das Prüferteam von der Einhaltung der vorgeschriebenen Geländebedingungen und der Vorhaltung ausreichender Geräte und Materialien zur Durchführung der Prüfung.

VI 1 Suchaufgabenstellung

Bei der Leistungs- u. Prüfungsordnung der DRU e.V. für Man Trailer Teams wird die Prüfung in zwei Prüfungsabschnitten durchgeführt:

Prüfungsabschnitt 1:

Short-Trail

Suchlänge: 150-200 m

Prüfungsabschnitt 2:

Stadt/Gebäude + Wald/Gelände

Suchlänge: 1.200m - 1.800 m

Suchzeit: 60 Minuten

5 Richtungsänderungen

VI 2 Vorbereitung der Prüfung

Die Auswahl des Prüfungsgeländes findet immer durch das Prüferteam statt.

Die Liegezeit der Geruchsspur muss Minimum zwölf Stunden alt sein.

Vor dem Besetzen des Versteckes besichtigt das Prüferteam den zur Prüfung vorbereiteten Trail. Die Versteckperson ist so einzubringen, dass sie vom Hundeführer nicht gesehen werden kann. Die Versteckpersonen dürfen keine Motivationshilfen mitführen die geeignet wären, die Aufmerksamkeit des Hundes auf sich zu lenken. Ein Funkgerät für die Sicherheit der Versteckpersonen ist zulässig.

VI 3 Informationsgewinnung/Befragung

Vor Beginn der Suche ist mit dem Hundeführer eine Lagebesprechung durchzuführen. Einzelheiten müssen vom Hundeführer erfragt werden. Die Informationsgewinnung kann auch mit Hilfe eines Fragebogens erfolgen. Der Hundeführer soll sich die erhaltenen Informationen notieren. Während der Befragung ist der Hund sicher abzulegen. Er hat sich vom Ablageort nicht selbstständig zu entfernen.

VI 4 Beurteilung der Lage

Der Hundeführer hat sich aus den Informationen der Befragung ein Bild der Lage zu machen. Zu berücksichtigen sind dabei die Wetterlage, die zur Verfügung stehenden Hilfsmannschaften sowie technische und sicherheitstechnische Maßnahmen. Aufgrund der Angaben muss der Hundeführer in der Lage sein, die Situation vollständig zu erfassen. Abweichungen von den vorher gefassten Entschlüssen müssen dem Prüferteam

vor deren Ausführung mitgeteilt werden. Anweisungen des Prüferteams muss der Hundeführer einhalten.

VI 5 Durchführung der Prüfung

VI 5.1 Erfassung der Lage

Vor Beginn der Befragung wird der Hund frei abgelegt (ohne Hilfen).

Der Hundeführer erhält vom Prüferteam eine Lageschilderung über die zu lösende Suchaufgabe.

Der Hundeführer soll über alle ihm noch unklaren Punkte das Prüferteam befragen, um sich über alle Einsatz erforder nisse die nötige Kenntnis zu erfragen. Er kann sich darüber Notizen machen.

Dem Hundeführer ist auf Verlangen eine aktuelle Karte auszuhändigen.

Die Antworten der Auftragsperson sind den Umständen sachlich korrekt zu beantworten.

VI 5.2 Suche

Die Suchzeit beträgt: **60 Minuten**

Im Prüfungsabschnitt -2- müssen mindestens 5 Winkel (Richtungsänderungen) beinhaltet sein.

Zum Prüfungsbeginn wird dem Hundeführer der Geruchsartikel im Verschlossen Zustand gereicht. Nach Überreichung des Geruchsträgers an den Hundeführer und der Aufnahme des Geruchsstoffes durch den Hund, muss der Hund zielstrebig und sicher mit der Suche beginnen.

Mit dem ersten Ansatz des Hundes beginnt die Suchzeit. Zeigt der Hund mehrmals kein eindeutiges Suchverhalten in die Laufrichtung des Opfers, wird die Prüfung als „Nichtbestanden“ abgebrochen.

Der Hund hat das Gelände in der Richtung abzusuchen, in welche das Versteck Opfer gegangen ist. Bei Bedarf kann dem Hund während der Sucharbeit der Referenzduftstoff erneut angeboten werden. Der Hund darf vom Hundeführer während der Suche motiviert werden.

VI 5.3 Ablenkung

Durch Ablenkungsfaktoren wie z.B.: Wild, unbeteiligte Personen und Spaziergänger, Verkehrsgeräusche, fremde Hunde, hat sich der zu prüfende Hund nicht ablenken und verwirren zu lassen. Der zu prüfende Hund muss unbeirrt seine Suche fortsetzen.

VI 5.4 Verweisen

Innerhalb der vorgeschriebenen Suchzeit muss der Hund das Opfer durch eindeutiges Anzeigeverhalten wie: Vorsitzen oder Verbellen, anzeigen.

VI 5.5 Erfolg

Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Hund im Prüfungsabschnitt -2- die Vermisste Person innerhalb der vorgeschriebenen Suchzeit durch eindeutiges Anzeigeverhalten aufgefunden hat.

VI 5.6 Prüfungsni **derschrift (Bewertungsdokumentation)**

Der Hergang der Rettungshundeprüfung und das Ergebnis sind in einer der dafür vorgesehenen Niederschrift festzuhalten, die vom Prüferteam zu unterzeichnen ist.

VI 5.7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich als "bestanden" oder "nicht bestanden" bekanntzugeben.

Hat der Hundeführer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen sowie die Möglichkeit und die Bedingungen für die Wiederholung der Prüfung zu erläutern.

VI 6 Bewertung des Hundeführers

VI 6.1 Erfassung der Lage

Der Hundeführer hat die Auftragsperson über alle Einsatzrelevanten Informationen zu befragen.

Einzuholende Auskünfte am Einsatzort sind z.B.:

Welche Person wird vermisst?

Kind, Frau, Mann; Alter; Größe; Haarfarbe; Bekleidung der Person; besondere Kennzeichen; seit wann vermisst (z.B. wegen der Annahme eines evtl. Verbrechens)
Wo und von wem zuletzt gesehen?

Zeuge anwesend ja/nein?

Mit oder ohne Fahrzeug vermisst?

Medikamenteneinnahme?

Auffällige Gegenstände?

Gewohnheiten der gesuchten Person?

Körperliche und geistige Verfassung der Person?

Gefahrenquellen für das Rettungshundeteam?

VI 6.2 Ansetzen des Hundes

Die Suche beginnt mit dem Ansetzen des Hundes durch den Hundeführer. Wiederholtes Ansetzen bedingt durch lustloses Verhalten des Hundes hat jeweils Punkte Abzug zur Folge. Die Hunde arbeiten mit Kenndecke.

VI 6.3 Verhalten und Disziplin

Das Rettungshundeteam hat während der Prüfung eine der Sucharbeit angemessene Bekleidung zu tragen bzw. die notwendige Sicherheitsausrüstung mitzuführen. Wird keine dem Einsatz angemessene Kleidung getragen bzw. werden Teile der notwendigen Sicherheitsausrüstung nicht vorgewiesen, ist das Rettungshundeteam nicht zur Prüfung zugelassen. Die bei der Befragung oder während der Suche erhaltenen Anweisungen sind einzuhalten.

Werden die Anweisungen nicht eingehalten, verhält sich der Hundeführer undiszipliniert, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.
Dem Hund muss vor Prüfungsbeginn ausgiebig Gelegenheit zum Entleeren gegeben werden.

VI 6.4 Führung auf Distanz

Bei der Ausführung der Suche soll der Hundeführer seinen Hund bestmöglich beobachten können.

VI 6.5 Betreuung und Erstversorgung der aufgefundenen Person

Der Hundeführer kann nach der Anzeige durch den Hund seinen Hund kurz belohnen und danach ist der Hund abzulegen.

Der Hundeführer hat sich bei Erreichen des Versteckes - soweit möglich - Zugang zu den Versteckpersonen zu verschaffen und diese nach dem Hergang des Notfalls zu befragen.

Er hat sich über das persönliche Befinden der Versteckpersonen gemäß den Regeln der Erst Helfer Versorgung ein Bild zu verschaffen. Er hat ggf. die Maßnahme der Ersten Hilfe auszuüben bzw. ihre Anwendung bis zum Eintreffen von angefordertem Fachpersonal sicherzustellen.

VI 6.6 Meldung mit Zusatzaufgabe

Die Meldung wird in mündlicher Form abgegeben und muss über den Zustand und die Lage der gefundenen Versteckpersonen Aufschluss geben. Die Zusatzaufgabe ist aus den Bereichen der Ersten Hilfe, Bergung, Karten- und Kompaßkunde sowie Funk zu stellen. Wird die Aufgabe unvollständig oder fehlerhaft gelöst erfolgen Abzüge bis zur Gesamtpunktzahl.

VI 6.7 Der Hundeführer muss das Gelände freigeben.

Nach dem Fund oder der abgelaufenen Zeit hat der Hundeführer dem Prüferteam seine Meldung zu tätigen.

VI 7 Bewertung des Hundes

VI 7.1 Führigkeit und Gehorsam

Während des gesamten Prüfungsablaufes hat der Hund seinem Hundeführer zuverlässig zu gehorchen. Verweigert der Hund den Gehorsam, weil er von der Versteckpersonen Witterung hat, ist dies nicht negativ zu bewerten. Bleibt der Hund während der Befragung nicht liegen, erhält er Punkte Abzug. Zeigt er während des gesamten Ablaufes der Prüfung keine Führigkeit, können Punkte abgezogen werden.

VI 7.2 Suchintensität

Der Hund soll vor dem Beginn seines Suchauftrages Witterung von der Versteckperson aufnehmen. Sucht der Hund unwillig oberflächlich, mit wenig Intensität, verharrt häufig auf der Stelle, bedarf der ständigen Aufmunterung durch den Hundeführer, erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VI 7.3 Beweglichkeit im Gelände

Sicheres und selbstbewusstes Durchstreifen des Geländes ist für den Rettungshund von großer Wichtigkeit. Er soll zielstrebig in die durch die Witterung gewiesene Richtung laufen. Zeigt der Hund Schwierigkeiten beim Überqueren von Hindernissen, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VI 7.4 Verträglichkeit mit anderen Hunden

Die in der Prüfung suchenden Hunde haben sich neutral zu verhalten. Prüfungshunde, die sich bei der Suche durch andere Hunde ablenken lassen bzw. andere Hunde belästigen, erhalten Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl. Hunde, die zu raufen beginnen, so dass eingegriffen werden muss, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

VI 7.5 Anzeige

VI 7.5.1 Verweisen durch Verbellen

Der Hund hat die Versteckpersonen unmittelbar nach Erreichen derselben hörbar anzudeuten. Zögerndes Anzeigen des Hundes hat einen Punkte Abzug zur Folge. Vor der Betreuung der Versteckpersonen ist der Hund frei abzulegen. Bleibt der Hund nicht in der Ablage erfolgt ein Punkte Abzug. Bei leichter Belästigung der Versteckpersonen erfolgt Punkte Abzug, bei stärkerer Belästigung erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VI 7.5.2 Verweisen durch Vorsitzen

Der Hund hat unmittelbar nach Erreichen der Versteckpersonen durch Vorsitzen diese anzuzeigen. Zögerndes Anzeigen des Hundes hat einen Punkte Abzug zur Folge. Vor der Betreuung der Versteckpersonen ist der Hund frei abzulegen. Bleibt der Hund nicht in der Ablage erfolgt ein Punkte Abzug. Bei leichter Belästigung der Versteckpersonen erfolgt Punkte Abzug, bei stärkerer Belästigung erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VII Rettungshundeprüfung RHT - WASSERSUCHE/ORTUNG

Vor Beginn der Prüfung überzeugt sich das Prüferteam von der Einhaltung des vorgeschriebenen Prüfungsgebietes/der Wasserfläche und der Vorhaltung ausreichender Geräte und Materialien zur Durchführung der Prüfung.

VII 1 Suchaufgabenstellung

Bei der Leistungs- u. Prüfungsordnung der DRU e.V. für die Wasser-Suchhunde Teams wird die Wassersuch - Prüfung in 2 Prüfungsabschnitten unter nachfolgen Prüfungskriterien durchgeführt:

Leichensuche:

Suchgebiet / Wasserfläche:	150.000 qm
Suchtiefe:	20 – 40m
Max. Suchzeit:	45 Minuten
Suchobjekt:	1 Leichengeruchsobjekt
Voraussetzungen:	Die Suche vom Boot aus - keine Fehlanzeigen möglich -
Anzeigepunkt:	innerhalb von 20m Durchmesser um den Versenkpunkt

Lebendsuche:

Die Prüfungsanforderung über die Länge des Suchgebietes beträgt:
3 km im Uferbereich, die Suchzeit beträgt: 45 Minuten.

Hierbei muss der Uferbereich mit dem Boot abgefahren werden und der Hund muss innerhalb der gesetzten Zeit und dem Suchgebiet eine Person eindeutig anzeigen und verbellen.

VII 2 Vorbereitung der Prüfung

Die Auswahl des Prüfungsgebietes/der Wasserfläche findet immer durch das Prüferteam statt.

Vor dem Besetzen des Versteckes besichtigt das Prüferteam die örtlichen Gegebenheiten. Die Versteckperson bzw. das Geruchsobjekt ist so einzubringen, dass sie vom Hundeführer und vom Bootsführer nicht gesehen werden kann. Die Versteckpersonen dürfen keine Motivationshilfen mitführen die geeignet wären, die Aufmerksamkeit des Hundes auf sich zu lenken. Ein Funkgerät für die Sicherheit der Versteckpersonen ist zulässig.

VII 3 Informationsgewinnung/Befragung

Vor Beginn der Suche ist mit dem Hundeführer eine Lagebesprechung durchzuführen. Einzelheiten müssen vom Hundeführer erfragt werden. Die Informationsgewinnung kann auch mit Hilfe eines Fragebogens erfolgen. Der Hundeführer soll sich die erhaltenen Informationen notieren. Während der Befragung ist der Hund sicher abzulegen. Er hat sich vom Ablageort nicht selbstständig zu entfernen.

VII 4 Beurteilung der Lage

Der Hundeführer hat sich aus den Informationen der Befragung ein Bild der Lage zu machen. Zu berücksichtigen sind dabei die Wetterlage, die zur Verfügung stehenden Hilfsmannschaften sowie technische und sicherheitstechnische Maßnahmen. Aufgrund der Angaben muss der Hundeführer in der Lage sein, die Situation vollständig zu erfassen. Abweichungen von den vorher gefassten Entschlüssen müssen dem Prüferteam vor deren Ausführung mitgeteilt werden. Anweisungen des Prüferteams muss der Hundeführer einhalten.

VII 5 Durchführung der Prüfung

VII 5.1 Erfassung der Lage

Vor Beginn der Befragung wird der Hund frei abgelegt (ohne Hilfen). Der Hundeführer erhält vom Prüferteam eine Lageschilderung über die zu lösende Suchaufgabe. Der Hundeführer soll über alle ihm noch unklaren Punkte das Prüferteam befragen, um sich über alle Einsatzforderungen die nötige Kenntnis zu erfragen. Er kann sich darüber Notizen machen. Dem Hundeführer ist auf Verlangen eine aktuelle Karte auszuhändigen. Die Antworten der Auftragsperson sind den Umständen sachlich korrekt zu beantworten.

VII 5.2 Suche

Die Suchzeit beträgt in beiden Suchsparten: **45 Minuten**

Bei der Wassersuchprüfung ist das Personengeruchsobjekt mindestens eine Stunde vor dem Prüfungsbeginn zu versenken. Als Suchobjekt wird ein Leinentuch (ca. 30 x 40cm) auf dem Wasser verwendet. Für die Absuche im Uferbereich (Lebendgeruch) sollte die Versteckperson eine Stunde vor Prüfungsbeginn versteckt sein.

Für jeden Prüfling sollte möglichst ein anderer Bootsführer zur Verfügung stehen. Den Bootsführern darf die Versenkstelle bzw. der Standort der Versteckperson nicht bekannt sein. Bei den Boots- u. Hundeführern gilt eine allgemeine Schwimmwestentragepflicht. Das Tragen von Hundeschwimmwesten für die Wassersuchhunde ist in der Wassersuche zwingend erforderlich. Bei der Bewertung der Anzeige sind Windrichtung u. Stärke, Witterung sowie Strömungsverhältnisse zu beachten.

Eine positive Anzeige kann nur als Anzeige gewertet werden, wenn der Anzeigepunkt innerhalb eines 20m Durchmesser um den Versenkpunkt liegt. Anzeigen außerhalb der 20m Durchmesser müssen als Fehlanzeigen gewertet werden. Die GPS Daten der Anzeigestelle sind dem Prüfer mitzuteilen und werden von diesem an Hand von geeignetem Kartenmaterial in Bezug auf Entfernung zum tatsächlichen Versenkpunkt überprüft.

Bei der Wassersuchhundeprüfung hat der Prüfer die äußereren Gegebenheiten zu berücksichtigen und notfalls bei zu starken Einflüssen die Prüfung abzubrechen, insbesondere wenn die Windstärke keine Ortung innerhalb der geforderten 20m Durchmesser zulässt.

VII 5.3 Ablenkung

Durch Ablenkungsfaktoren wie z.B.: div. Geräusche, hat sich der zu prüfende Hund nicht ablenken und verwirren zu lassen. Der zu prüfende Hund muss unabirrt seine Suche fortsetzen.

VII 5.4 Verweisen

Innerhalb der vorgeschriebenen Suchzeit muss der Hund das Opfer durch eindeutiges Anzeigeverhalten bzw. Verbellen anzeigen.

VII 5.5 Erfolg

Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Hund bei der Wassersuchhundeprüfung ohne Hilfe des Hundeführers ausdauernd das Geruchsobjekt und die Versteckperson innerhalb der geforderten Prüfungsvoraussetzungen, anzeigt und verbellt.

VII 5.6 Prüfungsniederschrift (Bewertungsdokumentation)

Der Hergang der Rettungshundeprüfung und das Ergebnis sind in einer der dafür vorgesehenen Niederschrift festzuhalten, die vom Prüferteam zu unterzeichnen ist.

VII 5.7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich als "bestanden" oder "nicht bestanden" bekanntzugeben.

Hat der Hundeführer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen sowie die Möglichkeit und die Bedingungen für die Wiederholung der Prüfung zu erläutern.

VII 6 Bewertung des Hundeführers

VII 6.1 Erfassung der Lage

Der Hundeführer hat die Auftragsperson über alle Einsatzrelevanten Informationen zu befragen.

Einzuholende Auskünfte am Einsatzort sind z.B.:

Welche Person wird vermisst?

Kind, Frau, Mann; Alter; Größe; Haarfarbe; Bekleidung der Person; besondere Kennzeichen; seit wann vermisst (z.B. wegen der Annahme eines evtl. Verbrechens)

Wo und von wem zuletzt gesehen?

Zeuge anwesend ja/nein?

Mit oder ohne Fahrzeug vermisst?

Medikamenteneinnahme?

Auffällige Gegenstände?

Gewohnheiten der gesuchten Person?

Körperliche und geistige Verfassung der Person?

Gefahrenquellen für das Rettungshundeteam?

VII 6.2 Ansetzen des Hundes

Die Suche beginnt mit dem Ablegen des Bootes. Der Hund befindet sich im vorderen Bereich des Bootes, möglichst mit den Vorderpfoten liegend über der Bootswand um entsprechende Witterung aufnehmen zu können. Lustloses Verhalten des Hundes hat jeweils Punkte Abzug zur Folge. Die Hunde arbeiten mit Kenndecke.

VII 6.3 Verhalten und Disziplin

Das Rettungshundeteam hat während der Prüfung eine der Sucharbeit angemessene Bekleidung zu tragen bzw. die notwendige Sicherheitsausrüstung mitzuführen.

Wird keine dem Einsatz angemessene Kleidung getragen bzw. werden Teile der notwendigen Sicherheitsausrüstung nicht vorgewiesen, ist das Rettungshundeteam nicht zur Prüfung zugelassen. Die bei der Befragung oder während der Suche erhaltenen Anweisungen sind einzuhalten.

Werden die Anweisungen nicht eingehalten, verhält sich der Hundeführer undiszipliniert, erfolgt ein Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

Dem Hund muss vor Prüfungsbeginn ausgiebig Gelegenheit zum Entleeren gegeben werden.

VII 6.4 Führung

Bei der Ausführung der Suche soll der Hundeführer seinen Hund bestmöglich beobachten können.

VII 6.5 Betreuung und Erstversorgung der aufgefundenen Person

Der Hundeführer kann nach der Anzeige durch den Hund seinen Hund kurz belohnen und danach ist der Hund abzulegen bzw. hat sich im Boot still zu verhalten.

Der Hundeführer hat sich bei Erreichen des Versteckes - soweit möglich - Zugang zu den Versteckpersonen zu verschaffen und diese nach dem Hergang des Notfalls zu befragen.

Er hat sich über das persönliche Befinden der Versteckpersonen gemäß den Regeln der Erst Helfer Versorgung ein Bild zu verschaffen. Er hat ggf. die Maßnahme der Ersten Hilfe auszuüben bzw. ihre Anwendung bis zum Eintreffen von angefordertem Fachpersonal sicherzustellen.

VII 6.6 Meldung mit Zusatzaufgabe

Die Meldung wird in mündlicher Form abgegeben und muss über den Zustand und die Lage der gefundenen Versteckpersonen Aufschluss geben. Die Zusatzaufgabe ist aus den Bereichen der Ersten Hilfe, Bergung, Karten- und Kompaßkunde sowie Funk zu stellen. Wird die Aufgabe unvollständig oder fehlerhaft gelöst erfolgen Abzüge bis zur Gesamtpunktzahl.

VII 6.7 Der Hundeführer muss das Gelände/Wasserfläche freigeben.

Nach dem Fund oder der abgelaufenen Zeit hat der Hundeführer dem Prüferteam seine Meldung zu tätigen.

VII 7 Bewertung des Hundes

VII 7.1 Führigkeit und Gehorsam

Während des gesamten Prüfungsablaufes hat der Hund seinem Hundeführer zuverlässig zu gehorchen. Verweigert der Hund den Gehorsam, weil er von der Versteckpersonen Witterung hat, ist dies nicht negativ zu bewerten. Bleibt der Hund während der Befragung nicht liegen bzw. verhält sich ruhig, erhält er Punkte Abzug. Zeigt er während des gesamten Ablaufes der Prüfung keine Führigkeit, können Punkte abgezogen werden.

VII 7.2 Suchintensität

Der Hund soll nach dem Beginn seines Suchauftrages merklich nach Witterung der Versteckperson suchen. Sucht der Hund unwillig oberflächlich, mit wenig Intensität, bedarf der ständigen Aufmunterung durch den Hundeführer, erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VII 7.3 Beweglichkeit

Sicheres und selbstbewusstes Verhalten im Boot ist für den Rettungshund von großer Wichtigkeit. Er soll zielsstrebig Witterung aufnehmen und sich möglichst ruhig im Boot verhalten. Zeigt der Hund Schwierigkeiten erfolgt ein Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VII 7.4 Verträglichkeit mit anderen Hunden

Die in der Prüfung suchenden Hunde haben sich neutral zu verhalten. Prüfungshunde, die sich bei der Suche z. B. durch andere Hunde im Uferbereich ablenken lassen erhalten Punkte Abzug bis zur Gesamtpunktzahl.

VII 7.5 Anzeige

VII 7.5.1 Verweisen durch Verbellen

Der Hund hat die Versteckpersonen bzw. das Geruchsobjekt unmittelbar nach Erreichen derselben hörbar anzuzeigen. Zögerndes Anzeigen des Hundes hat einen Punkte Abzug zur Folge. Vor der Betreuung der Versteckpersonen ist der Hund im Boot frei abzulegen. Bleibt der Hund nicht in der Ablage erfolgt ein Punkte Abzug.

VIII Prüferordnung

Eignung und Auswahl von Prüfern

Prüferanwärter kann jede in der DRU e.V. mitwirkende Person werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß der DRU e.V. Prüferordnung erfüllt.

Die Theorie- Fachfragenprüfung sowie Praxis-Rettungshundeprüfung wird unter Verantwortung von mindestens drei Prüfern durchgeführt.

Das Prüferteam der DRU e.V. bildet die fachlich-inhaltliche Instanz zur Einhaltung der in der DRU e.V. Prüfungsordnung vorgegebenen Qualitätsstandards und ist für deren Durchsetzung zuständig. Das Prüferteam ist zur neutralen und objektiven Bewertung der Leistungen der Rettungshundeteams verpflichtet. Das Prüferteam soll sich eine einheitliche Meinung über die Bewertung der einzelnen Leistungen der Rettungshundeteams bilden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertungsergebnisse ist möglichst ein gemeinsam tragfähiger Konsens herbeizuführen.

Den Weisungen des Prüferteams ist Folge zu leisten. Dem Prüferteam obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob die zu prüfenden Rettungshundeteams die Prüfung antreten können (z.B. Gesundheitszustand) bzw. ob im Verlauf der Prüfung ein Abbruch erforderlich

wird (z.B. durch aggressives Verhalten des Hundes). Ein Prüfer darf bei der Prüfung selbst keinen Hund vorführen und auch keine andere Funktion während der Prüfung übernehmen.

Das Prüferteam hat zur Vorbereitung von Rettungshundeteam-Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Abstimmung von Prüfungstermin, Prüfungsort, Ablauf und Rahmenbedingungen, besonders auch der Anzahl der zu prüfenden Teams.

Vorbereitung der Prüfungsbögen für die Fachfragenprüfung. Durchführung der Prüfung.

Während der Prüfung übernimmt das Prüferteam vor allem folgende Aufgaben:

Überprüfung der Prüfungsunterlagen zu Prüfungsbeginn. Durchführung der Theorie-Fachfragen-Prüfung auf Basis der DRU e.V. Prüfungsbögen.

Unmittelbare Auswertung der Prüfungsbögen, Ergebnisdokumentation und Übergabe der Prüfungsbögen an die jeweiligen Rettungshundeteams.

Begutachtung der Gerätschaften, Gelände, Hilfsgegenstände usw. auf Verwendung/Eignung.

Durchführung der praktischen Prüfungsteile gemäß Prüfungsordnung und Ergebnisdokumentation.

Feststellung der Prüfungsergebnisse, Ausstellung der Urkunden und Leistungshefte.

Teilnahme an der Übergabe von Urkunden und Plaketten an die Rettungshundeteams.

Dem Prüferteam werden sämtliche Prüfungsunterlagen (Anmeldung, Bewertungsbögen, Ausbildungsnachweise etc.) vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Nachweisen kann das Rettungshundeteam an der Prüfung nicht teilnehmen. Die Prüfungen „Trümmersuche“; „Flächensuche“; „Wassersuche“; „Mantrailing“ sind auf einem unbekannten bzw. wechselnden Prüfungsgelände durchzuführen.

Läufige Hündinnen sind zum Schluss zu prüfen.

Prüfungen werden ausschließlich nur durch DRU e.V zugelassene Prüferteams abgenommen.

Die administrative Verantwortung für die Prüfung trägt die DRU e.V. Dabei sollten von ihr folgende Sachverhalte geregelt werden:

Ernennung bzw. Zuweisung des Prüferteams.

Erreichbarkeit eines Tierarztes am Prüfungstag.

Unterstützung des Prüferteams bei der Sicherstellung der Anwendung dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Wahrung von neutralen und objektiven Bewertungen.

Die Prüfungsorganisation hat darüber hinaus die Einhaltung folgender allgemeiner Sicherheitsregeln für Prüfungsteilnehmer und Hilfspersonen zu gewährleisten:

Es dürfen als Helfer nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig dafür zur Verfügung stellen. Die Helfer müssen physisch und psychisch in einwandfreier Verfassung sein. Es sollen möglichst nur Erwachsene als Versteckpersonen eingesetzt werden. Kinder können in Ausnahmefällen und nur mit der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten

als Versteckperson eingesetzt werden. Die Helfer und Versteckpersonen müssen der Witterung entsprechend bekleidet und ausgerüstet sein.

Die Helfer müssen vor Beginn der Prüfung in Form einer Belehrung über den gesamten Ablauf informiert werden. Zur Sicherung der Versteckpersonen ist vor Prüfungsbeginn eine Lageskizze aller Verstecke anzufertigen.

Sämtliche technischen Geräte sind vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Trümmerverstecke müssen einsturzsicher sein (z.B. mittels Betonröhre oder Holzverbau). Dabei müssen sie ausreichend Raum und Schutz für die Versteckpersonen bieten. Das Einbringen von Personen in Trümmergelände darf nur unter Beachtung größtmöglicher Sicherheit für die Betroffenen erfolgen. Zum Schutz für die in den Trümmern befindlichen Versteckpersonen ist eine Aufsichtsperson einzusetzen.

Diese darf während der Prüfung keine weiteren Funktionen oder Aufgaben übernehmen.

Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

IX Umsetzung der Prüfungsordnung

IX 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Mindestalter der Hunde beträgt 18 Monate.

Eine Begleithundeprüfung (BGH) sowie ein erfolgreich bestandener Eignungstest, ist für den Rettungshund Voraussetzung. Die Begleithundeprüfung (BGH) muss jährlich wiederholt werden.

Jeder Hund muss Haftpflicht versichert sein, ebenso ist die vierfach Impfung mit Tollwut zwingend nötig.

Das Mindestalter eines Rettungshundeführers ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Rettungshundeprüfung in der Sparte Fläche/Wasser/Mantrailing ist eine bestandene BGH Prüfung, ein erfolgreich bestandener Eignungstest, sowie die Darlegung der erfolgreichen Teilnahme der erforderlichen Ausbildungen/Qualifikationen für Rettungshundeteams.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Rettungshundeprüfung in der Sparte Trümmer, ist jeweils eine erfolgreich bestandene Rettungshundeteamprüfung -Flächensuche-.

Jede bestandene Prüfung hat eine maximale Geltungsdauer von 24. Monaten. Eine Nichtbestandene Prüfung darf frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Wird innerhalb der maximalen Geltungsdauer keine bestandene Rettungshundeprüfung nachgewiesen, so verliert das Team seinen Status als - **geprüftes** - Rettungshundeteam.

IX 2 Wechsel des Rettungshundeführers

Wechselt der Rettungshund seinen Rettungshundeführer, so verliert er seine Zulassung als - **geprüfter Rettungshund** -.

IX 3 Verhalten der Prüfungsteilnehmer

Bei Prüfungsbeginn hat sich jeder Rettungshundeführer nach Aufruf unter Angabe seines Namens und des Namens seines Rettungshundes beim Prüfer zu melden.

Leistungsnachweishefte sind dem Prüfer vorzulegen.
Den Anweisungen des Prüfungskomitees ist Folge zu leisten.
Die Entscheidungen des Prüfungskomitees sind unanfechtbar.

Das Prüfungskomitee besteht lt. Prüfungskriterien der DRU e.V. aus mindestens drei Prüfern.

IX 4 Anforderungen an die Rettungshundeführer

Der Rettungshundeführer muss zur Teilnahme an einer Rettungshundeprüfung **-Fläche-** die nachfolgenden Qualifikationen nachweisen:

(Kynologie) Grundwissen über den Hund
Erst Helfer Lehrgang
Karten und Kompasskunde
Funk und Knotenkunde
(UVV) Unfallverhütung / Sicherheit im Einsatz

Der Rettungshundeführer muss zur Teilnahme an einer Rettungshundeprüfung **-Trümmer-** die zusätzlichen nachfolgenden Qualifikationen nachweisen:

Trümmerkunde
Einsatztaktik Trümmer
Technische Rettung

Der Rettungshundeführer muss zur Teilnahme an einer Rettungshundeprüfung **-Wassersuch/Ortung-** die zusätzlichen nachfolgenden Qualifikationen nachweisen:

Einsatztaktik Wassersuche

Der Rettungshundeführer muss zur Teilnahme an einer Rettungshundeprüfung **-Mantrailing-** die zusätzlichen nachfolgenden Qualifikationen nachweisen:

Einsatztaktik Mantrailing

IX 5 Prüfungsstufen und Zulassungsbestimmungen

	Mindestalter
Rettungshunde - Eignungsprüfung	6 Monate
BGH - Begleithundeprüfung	12 Monate
Rettungshundeprüfung - Fläche	18 Monate
Rettungshundeprüfung - Trümmer	24 Monate
Rettungshundeprüfung - Mantrailer	30 Monate
Rettungshundeprüfung - Wassersuche	30 Monate